



Bern, 23. Oktober 2017

## Verordnung über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit

### Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

---

#### Einleitende Bemerkungen

In der vorliegenden Verordnung wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) inhaltlich lediglich der Anhang (mögliche Entscheide der UC betreffend Militärdiensttauglichkeit) angepasst. Dies soll einerseits zur Verbesserung der Alimentierung der Armee durch die Möglichkeit einer differenzierten Zuteilung beitragen und andererseits den Prozess für Personen, welche militär- und schutzdienstuntauglich sind und anstelle der Leistung der Wehrpflichtersatzabgabe einen Dienst leisten wollen, vereinfachen.

#### Anhang

##### **Ziffer 1**     Stellungspflichtige und Angehörige der Armee

##### Ziffer 1.2 (Ergänzung/Zusatz)

Der Absatz «*Militärdiensttauglich, schiessuntauglich*» bezieht sich gemäss Titel auf Stellungspflichtige **und** Armeeangehörige. Aus diesem Grund muss ergänzt werden, dass die persönliche Waffe aus medizinischen Gründen abgegeben werden muss, falls eine Person diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Angehöriger der Armee erhalten hat.

##### Ziffer 1.3 (neue Formulierung)

Die bisherige Formulierung „*Militärdiensttauglich, untauglich für eine militärische Fahrerfunktion*“ liess das Führen von Fahrzeugen (leichte Motorwagen, nicht geländegängig) trotzdem zu. Dies ist aus medizinischer Sicht nicht beabsichtigt, weshalb Ziffer 1.3 in diesem Punkt neu und unmissverständlich formuliert wird in "*militärdiensttauglich, kein Führen von militärischen Motorfahrzeugen*".

##### Ziffer 1.4 (neu platziert)

Dieser Entscheid war bis anhin nur möglich für Angehörige der Armee in Spezialfunktionen (bisher: Anhang 1, Buchstabe D). Neu soll dieser Entscheid bereits für Stellungspflichtige möglich sein, um eine differenzierte Zuteilung durchführen zu können. Die Absicht ist, einen Teil der Personen, welche bis jetzt schutzdiensttauglich beurteilt wurden, künftig militärdiensttauglich zu erklären und damit die Alimentierung der Armee zu verbessern. Dieser Entscheid enthält Einschränkungen im Bereich der Marsch-, Hebe- und/oder Tragfähigkeit, welche durch diesen UC-Beschluss



von der Medizin vorgegeben werden können. Die Armeeführung hat diese Neuerung auf Antrag des Oberfeldarztes bereits am 25. Mai 2016 gutgeheissen.

Ziffer 1.5 (neu)

Dieser Entscheid ist neu und für die Zuteilung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee gedacht, welche aus medizinischen Gründen nicht im normalen Umfang, d.h. nicht „im Felde“ eingesetzt werden können, die also einen angepassteren Rahmen benötigen und nur „im rückwärtigen Dienst“ eingesetzt werden sollen (die Anforderungsprofile liegen bereits vor). Es geht dabei - analog zu Ziffer 1.4 – darum, Personen, welche bisher schutzdiensttauglich beurteilt wurden, neu militärdiensttauglich erklären zu können. Die Armeeführung hat auch diesen Entscheid auf Antrag des Oberfeldarztes bereits am 25. Mai 2016 gutgeheissen.

## **Ziffer 2**      **Stellungspflichtige**

Ziffer 4 (alt) (streichen)

Der Entscheid „zurückgestellt bis... zur Beurteilung durch Spezial UC“ wird gestrichen. Die Erfahrungen in den letzten 3 Jahren im Umgang mit dem Prozess „Spezial UC“ (vgl. Buchstabe D) haben gezeigt, dass ein einheitliches Verfahren Sinn macht: Die Personen sollen von der UC als „militär- und schutzdienstuntauglich“ erklärt werden. Mit einem Antrag an die kantonale Wehrpflichtersatzbehörde, bei welcher diese Person ihren Willen zur Leistung eines Dienstes bekräftigt, wird der Prozess zur Vorladung an die Spezial UC ausgelöst. Der unter Ziffer 4 (alt) vorliegende Entscheid hat sich nicht bewährt und wurde praktisch nie benutzt. Er ist nicht zweckdienlich, sondern nimmt einer Person sogar die Möglichkeit bzw. die Motivation, sich gegen den Entscheid „militär- und schutzdienstuntauglich“ mit einem Rekurs zu wehren und trotzdem Militärdienst bzw. Schutzdienst leisten zu können.

## **Ziffer 3**      **Angehörige der Armee**

Ziffer 3.2 (Zusatz)

Zur Verdeutlichung soll hier abermals erwähnt werden, dass diese Personen in ihrer Marsch-, Trag- und/oder Hebefähigkeit leicht oder erheblich eingeschränkt sind.

Ziffer 5 (alt) (streichen)

Der Entscheid „dispensiert bis... zur Beurteilung durch Spezial UC“ soll analog dem Entscheid „zurückgestellt bis... zur Beurteilung durch Spezial UC“ gestrichen werden. Begründung: analog Ziffer 2, zu Ziffer 4 (alt).

## **Ziffer 4**      **Entscheid der Spezial UC**

(Formulierung anpassen/ergänzen)

- Der Entscheid „Militärdiensttauglich nur für besondere Funktionen, mit Auflagen“, soll mit dem Zusatz „schiessuntauglich“ ergänzt werden, da jede Person, welche mit diesem Entscheid beurteilt wird, keine persönliche Waffe erhält (Stellungs-



pflichtige) oder bereits erhaltene Waffen (Angehörige der Armee) zurückgeben muss.

Die Schiessuntauglichkeit gehört in den Entscheid-Titel, damit einerseits klar ist, dass dieser Angehörige der Armee keine persönliche Waffe haben kann und damit andererseits - wenn zu diesem Entscheid eine entsprechende psychiatrische/psychologische Diagnose hinterlegt ist - das R über die bestehenden Schnittstellen zu PISA, SAP und ARMADA (Datenbank der Kantone) korrekt weitergeleitet werden kann. Dies analog zum bestehenden Ablauf bei den Entscheiden zur Militärdienstuntauglichkeit und Schiessuntauglichkeit, bei welchen dieser R-Prozess seit Jahren gut etabliert ist. Dieser Prozess wurde auf Grund der Waffengesetzgebung vor Jahren eingeführt und hat sich gut bewährt.

- Der Bezug auf die Entscheide „*dispensiert bis... zur Beurteilung durch Spezial UC*“ und „*zurückgestellt bis... zur Beurteilung durch Spezial UC*“ soll gestrichen werden, da diese Entscheide an sich ausser Kraft gesetzt werden sollen.
- Die Auflagen, welche die UC definieren kann, sind grundsätzlich offen und fallbezogen zu definieren. Folgende Punkte sollen jedoch immer von der UC beurteilt und entschieden werden:
  - Beim Entscheid gegen das Führen eines Fahrzeugs wird ein Kombinationsentscheid (vgl. neue Ziffer 5) gefällt. Dies entspricht auch einem Bedürfnis des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes der Armee, da damit die Informationen bzgl. Fahrfähigkeit in sein System übernommen werden können.
  - Mögliche Sportaktivitäten während des Dienstes müssen je nach medizinischen Vorgaben beurteilt werden.
  - Bei gewissen Erkrankungen ist es notwendig, dass eine Person zu Hause übernachtet, um so einen gewohnten, ungestörten Schlafrythmus einhalten zu können.

### **Ziffer 5**      **Kombinationsentscheide**

Schon in der bisherigen Verordnung waren Kombinationsentscheide vorgesehen. Neu ist, dass im Rahmen der differenzierten Zuteilung die Personen individueller beurteilt werden und somit alle zulässigen Kombinationsmöglichkeiten von Entscheiden ausgeschöpft werden sollen. Dies entspricht wiederum dem Bestreben, die Alimenterung der Armee optimal zu fördern.